

# Lindenberg Nachrichten



mit Einlage  
„Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld“

**Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld**  
und den Mitgliedsgemeinden Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,  
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 16

Freitag, den 6. März 2020

Nr. 3

*Blick auf den Stausee  
in Teistungen*



## Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Montag bis Mittwoch	09.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

Das Einwohnermeldeamt und das Standesamt sind am **Mittwoch geschlossen**.

## Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte

### Bauhof

Gemeinde Teistungen, Duderstädter Straße 5

### Öffnungszeiten:

Freitag	14:00 - 17:00 Uhr (Sommerzeit: 15:00 - 18:00 Uhr)
Samstag	10:00 - 15:00 Uhr

## Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Frau Reschwamm Hauptstraße 17, Teistungen, Zimmer 201	
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 bis 17.30 Uhr
Tel.	036071/84624
Tel.	036071/87120

## Redaktions- und Anzeigenschluss - Termine für die Ausgabe 04/2020

**Freitag, 20.03.2020**

**Erscheinungstermin**

**03.04.2020**

## Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsteilbürgermeister

Ort	Bürgermeister/ Ortsteilbürgermeister	Wo?	Sprechzeiten	Telefon während der Sprechzeiten
Gemeinde Berlingerode	Dr. Daniel Bertram	Gemeindebüro, Hauptstraße 55	Dienstag: Telefonsprechstunde 17.00 - 18.00 Uhr	0151/70622586
Gemeinde Brehme	Marco Tasch	Gemeindebüro, Wildunger Straße 3	Freitag: ab 18.00 Uhr	036071/97100
Gemeinde Ecklingerode	René Sieber	Gemeindebüro, Friedensplatz 7	Montag und Donnerstag: 17.00 - 18.00 Uhr	036071/97840
Gemeinde Ferna	Erich Oberkersch	Gemeindebüro, Dorfstraße 33	Montag: 18.00 - 19.30 Uhr	036071/96350
Gemeinde Tastungen	Mario Nolte	Gemeindebüro, Dorfstraße 25	Mittwoch: 17.00 - 18.00 Uhr	0171/9331678
Gemeinde Teistungen	Christoph Krukenberg	Gemeindebüro, Hauptstraße 17	Mittwoch: 16.00 - 18.00 Uhr	036071/84613
OT Böseckendorf	Erhard Zwingmann	Dorfstraße 38	nach Vereinbarung	036071/96212
OT Neuendorf	Gerhard Fromm	Dorfstraße 35	nach Vereinbarung	036071/80617
OT Teistungen	Heiko Franke	Hauptstraße 47	nach Vereinbarung	036071/91530 0151/41956626
Gemeinde Wehnde	Jens Sieber	Gemeindebüro, Dorfstraße 2	Mittwoch: 17.00 - 18.00 Uhr	036071/96213



## Impressum

### Lindenberg Nachrichten

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Hauptstraße 17, 37339 Teistungen  
Tel.: 03 60 71 / 84 5, Fax: 03 60 71 / 96 25 8

E-Mail: [info@lindenberg-eichsfeld.de](mailto:info@lindenberg-eichsfeld.de)

Internet: [www.lindenberg-eichsfeld.de](http://www.lindenberg-eichsfeld.de)

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG

In den Folgen 43, 98693 Ilmenau

Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 21,

E-Mail: [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), Internet: [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

**Verantwortlich für den Textteil des Amtsblattes:**

der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

**Verantwortlich für den Text- und Bildteil der Lindenberg Nachrichten:**

die Verfasser der Artikel und Berichte sind allein verantwortlich, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) eingehalten werden, insbesondere dass die Einwilligung der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck- als auch für die Online-Ausgabe, vorliegt.

**Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes und der Lindenberg Nachrichten ist hierfür nicht verantwortlich.**

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt,

erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: [v.schmidt@wittich-langewiesen.de](mailto:v.schmidt@wittich-langewiesen.de)

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:**

Herr David Galandt; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Herr Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 2.760 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 7 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt.

**Bezugsmöglichkeiten:** Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,50 EUR (inklusive Porto und 7 % MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen. Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

## Informationen aus dem Bürgerhaus der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

### Wir bitten um Beachtung der geänderten Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld ab dem 01.04.2020.

#### Öffnungszeiten der VG Lindenberg/Eichsfeld und Standesamt Teistungen:

Montag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Verwaltung arbeitet in Gleitzeit.  
Terminvereinbarungen mit den zuständigen Mitarbeitern/innen sind selbstverständlich außerhalb dieser Sprechzeiten möglich.

### Kulturkalender der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

#### Gemeinde Tastungen

##### Termine des Sportvereins Tastungen:

04.04.2020	Jahreshauptversammlung
30.04.2020	Maisprung Dorfgemeinschaftshaus
01.05.2020	Maiwanderung ab Dorfgemeinschaftshaus
18. - 19.07.2020	Sportfest
14.11.2020	Fackelumzug mit anschließendem Spieleabend

#### Gemeinde Teistungen OT Neuendorf

06.03.2020	19.00 Uhr Jahreshauptversammlung der Jagd- und Holzgenossenschaft
07.03.2020	18.30 Uhr Jahreshauptversammlung des Sportvereins

### Das Fundbüro informiert...

#### Folgende Gegenstände wurden gefunden:

Wann:	Wo:	Was:
05.12.2019	Teistungen, Apotheke	Gleitsichtbrille - schwarzes Gestell mit schwarz-silber karierten Bügeln
10.01.2020	Teistungen, Parkplatz Sparkasse	4 einzelne Sicherheitsschlüssel und 1 Transponder
14.02.2020	Teistungen, Zum Pappelgraben	PKW-Schlüssel mit rotem Plastikhänger (Aufschrift: Polo)

Der/die Eigentümer/in bzw. Finder/in melden sich bitte im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld oder unter der Telefonnummer 036071/ 84618.

**Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,**  
sollten Sie einmal etwas verloren haben oder vermissen, könnte an dieser Stelle eine Verlustmeldung abgedruckt werden.

#### Wenden Sie sich einfach an unser Bürgerbüro.

Die Meldungen über abgegebene Fundgegenstände werden für 6 Monate im Schaukasten vor dem Bürgerhaus ausgehängt und sind somit für jedermann einzusehen. Außerdem finden Sie eine Liste im Internet unter [www.lindenberg-eichsfeld.de](http://www.lindenberg-eichsfeld.de) unter der Rubrik Service/Fundbüro.

## Informationen aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

### Berlingerode

#### Jagdgenossenschaft Berlingerode

##### Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am **Montag, 23. März 2020**  
findet um **19:00 Uhr in der Gaststätte „Schweineberg“ Am Anger in Berlingerode**

die nächste Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Berlingerode für das Jagdjahr 2019/2020 statt. Dazu sind alle Jagdgenossen recht herzlich eingeladen.

##### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verlesung des Protokolls der letzten Hauptversammlung und Genehmigung
3. Kassenbericht des Kassenwarts
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes und Kassiers für 2019/2020
5. Wahl eines neuen Kassenprüfers
6. Verwendung Reinertrag 2019/2020
7. Pachtmodalitäten für Jagdbogen 1
8. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorstand



### Brehme

#### Gesunde Ernährung für Schulkinder wird durch den Förderverein der Staatlichen Grundschule „Am Sonnenstein“ unterstützt

Bereits im Kindesalter werden wichtige Weichen für die Gesundheit im Erwachsenenalter gestellt. Eine ausgewogene und gesunde Ernährung spielt dabei eine große Rolle. Wir wollen unseren Kindern frühzeitig durch eigenes Erleben im Schulgarten, in der Küche und im Klassenzimmer das Wissen über eine ausgewogene Ernährung vermitteln.

Deshalb hat der Förderverein unserer Grundschule in seiner letzten Jahreshauptversammlung beschlossen die Aktion „Gesundes Frühstück für unsere Schulkinder“ ins Leben zu rufen.

Die Kinder sollen hierbei nicht nur bei der Zubereitung der verschiedenen Produkte mit helfen, sondern natürlich auch hinterher in den Genuss

kommen diese zu probieren und zu verkosten. Es ist uns gelungen mit der Gärtnerei Hesse in Ecklingerode einen regionalen Lieferanten für das benötigte Obst und Gemüse zu gewinnen. Er wird unsere Klassen wöchentlich mit frischem saisonalem Obst und Gemüse versorgen. Die Aktion wird immer freitags stattfinden. Da der Förderverein das komplette Obst und Gemüse für die Kinder sponsert entstehen für die Eltern keinerlei zusätzliche Kosten.

**Die Schüler und Kollegen der  
Staatl. Grundschule „Am Sonnenstein“**



### Versammlung der Bodenreform-Waldbesitzer

Die Jahreshauptversammlung der Bodenreform-Waldbesitzer findet

**am Freitag, den 20. März, um 19.00 Uhr,  
im Gemeindehaus, in der Tränkestraße,**

statt.

Themen sind der Bericht des Försters über das vergangene Jahr und die aktuellen Planungen, die Holzeinschlagserlöse und der Beschluss zur Auszahlung der Erlöse an die Mitglieder. Alle Waldbesitzer sind herzlich eingeladen.

**I.A. des Vorstandes  
L. Wandt**

## Teistungen

### Geistliches Wort von Tobias Reinhold, Pfarrer in Teistungen:

#### Der Aschermittwoch



„Am Aschermittwoch ist alles vorbei“, so sagt man, und für uns Christen beginnt in diesem Jahr am 26.02.2020 die diesjährige vierzigtägige Fastenzeit vor Ostern, auch österliche Bußzeit genannt. Seit Ende des 11. Jahrhunderts gibt es die Tradition, sich an diesem Tag in Gottesdiensten ein Aschekreuz auf die Stirn zeichnen zu lassen. Die aus gesegneten Palmzweigen gewonnene Asche gilt als Symbol der Trauer und Buße, aber auch der eigenen Sterblichkeit. Das Aschekreuz steht für den Beginn der Bußzeit und zugleich die Hoffnung der Christen auf Auferstehung. Der Aschermittwoch ist neben dem Karfreitag der einzige Tag, der in der katholischen Kirche als strenger Fastentag gilt. Das Kirchenrecht schreibt

Abstinenz (Enthaltsamkeit) und Fasten vor.

Das Tagesevangelium am Aschermittwoch (Mt 6,1-6.16-18) entstammt der Bergpredigt Jesu. Es beschreibt drei Formen, die für die österliche Bußzeit prägend sind:

- 1. Beten:** Zeit für Gott, für persönliches Gebet, zum Bibel-Lesen, ein religiöses Buch lesen, zur Meditation, das Bußsakrament empfangen.
- 2. Almosen geben:** teilen üben, Zeichen der Solidarität setzen, Zeit mit anderen teilen, den Glauben teilen und mit anderen über den Glauben sprechen, materielle Gaben spenden.
- 3. Fasten:** dem Konsumzwang Widerstand leisten, das Übergewicht des „eigenen Ichs“ abspecken, „Nein“ sagen lernen, sich bewusst entscheiden. Bei allem ist weniger immer mehr. Die Erfahrung zeigt, dass es sinnvoller ist, sich weniger vorzunehmen, dieses dann aber konsequent einzuhalten. Ich wünsche uns allen eine erfüllte, besinnliche und gesegnete Fastenzeit!

*Ihr Pfarrer Tobias Reinhold*

**Geistliches Wort zur Fastenzeit**  
**verfasst von Tobias Reinhold, Pfarrer in Teistungen**

**Gelungende Fastenzeit**

„Trau dich, 40 Tage anders zu leben“. So heißt ein Impulsbuch für die Fastenzeit und regt Leser an, die 40-tägige österliche Bußzeit aus einem anderen Blickwinkel zu verstehen. Die Fastenzeit, so nennen wir sie im Volksmund, ist eine Zeit des Fastens, der Enthaltensamkeit und des Verzichts. Aber, wie können wir heute noch richtig fasten, auf was sollen wir wirklich noch verzichten? Es kommt in der Fastenzeit gar nicht auf das Fasten an. Es kommt nicht auf Äußerlichkeiten an oder auf die Erfüllung irgendwelcher Auflagen, zu denen uns jemand zwingt. Es geht nicht um ein Format oder um einen Bußkatalog, den wir ganz strikt einhalten sollen. Leider hat sich in den letzten Jahrzehnten der Eindruck eingeschlichen, es geht in der österlichen Bußzeit um Einengung und Beschränkung des Menschen. Auch unsere Religion - das Christentum und die katholische Kirche - scheinen nach außen hin so zu wirken oder werden von anderen so wahrgenommen. Jesus fordert eine Erneuerung, ein Umdenken des Menschen, das in unserm Inneren beginnen muss. Wir schmieden in diesen Tagen und Wochen Pläne und Fastenvorsätze, die wir mit aller Kraft erreichen möchten. Wir haben gute Ansätze, doch schnell geraten wir wieder in alte Bahnen und Methoden zurück. Es gelingt uns nicht, wirklich etwas zu unterlassen und uns neu zu orientieren, weil wir viel zu sehr verhaftet sind an allem, was uns umgibt. Fasten heißt nicht, irgendwelche Normen einzuhalten oder gar Leistungen zu erfüllen; dann verstehen wir diese Zeit falsch und finden in ihr auch keine wirkliche Erfüllung. Im Gegenteil, wir verstricken uns in uns selbst. Fasten und Umkehr können nur gelingen in kleinen Schritten, die ganz unauffällig sind, die aber dafür umso intensiver gelingen können. Warum möchte ich auch unbedingt abnehmen oder eine schlankere Figur bekommen? Sollten wir nicht das tun, was unserer Seele gut tut und was uns wirklich innerlich zu anderen Menschen macht? Vielmehr dürfen wir füreinander da sein, als gegeneinander zu agieren. Einen längst fälligen Besuch oder ein Telefonat nachholen; einen Nachbarn oder Kranken besuchen. Ein klärendes Gespräch führen, das vielleicht auch zur Versöhnung beitragen kann. Einen Abend in der Familie gemeinsam gestalten, anstatt sich vor den Fernseher zu setzen oder im Internet zu surfen. Im Gebet wieder Gott neu entdecken als persönliches Gegenüber, der für mich da ist, anstatt in Floskeln zu ihm zu beten. Im Sakrament der Versöhnung neue Möglichkeiten und Perspektiven finden. Wir dürfen die Mitmenschlichkeit suchen und den Egoismus beiseitelegen. Ich denke, jedem von uns fällt zu diesen Aufzählungen etwas Sinnvolles ein, und es gibt noch viele weitere Ansätze zu einer gelingenden Gestaltung der Fastenzeit. Am Ende muss kein großartiges Ergebnis stehen. Aber wenn wir bereit sind, 40 Tage anders zu leben, können wir tatsächlich neue oder andere Menschen werden. Ein Text von Martin Gutl drückt dies passend aus:

- Kehr um, sonst bleibt alles beim Alten!
- Kehr um, sonst ändert sich nichts!
- Kehr um, sonst entfernst du dich von dir!
- Kehr um, sonst entgeht dir das Wichtigste!
- Kehr um, sonst bemerkst du nichts vom Ganzen!
- Kehr um, sonst bleibt dir Gott verborgen!
- Kehr um, sonst spielt sich alles hinter deinem Rücken ab.

**Teistungen, OT Teistungen**

**Neues aus dem Kindergarten Sankt Andreas**

**Fastenaktion „Soli Brot“ im Kindergarten**

Fasching im Kindergarten ein aufregendes Erlebnis für alle Kinder. Jeder kann in eine Rolle schlüpfen und verschiedene Verkleidungen ausprobieren.



Nach der lustigen und heiteren Faschingszeit beginnt nun am Aschermittwoch die Fastenzeit. Sie geht bis zum Gründonnerstag - Ostern. Ostern ist das wichtigste Fest für uns Christen, deshalb möchten wir uns darauf ganz besonders gut vorbereiten. Gemeinsam möchten wir mit den Kindern in den kommenden Wochen das Thema „Teilen“ angehen und überlegen, wie wir zu mehr Gerechtigkeit in der Einen Welt beitragen können. Wie wichtig das Miteinander-Tei-

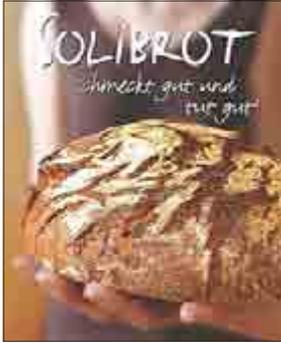
## ■ Lindenberg Nachrichten

len ist und wie gut es tut, erfahren die Kinder in unserem Kindergarten bereits täglich „im Kleinen“, beim gemeinsamen Essen und Spielen, ebenso wie im Gespräch darüber, was sie in ihren Herzen und Gedanken bewegt. Wir laden alle herzlich zu unserem gemeinsamen Solibrotfest in den Gottesdienst am 29. März 2020, um 10.15 Uhr ein.

In der Pfarrkirche Sankt Andreas Teistungen wollen wir gemeinsam Solibrot teilen. Im Anschluss gibt es Solibrotverkauf für die ganze Gemeinde und alle Familien.

Der Erlös unserer Solibrotaktion soll in diesem Jahr an die Kinder des Vereins: AFRICACHILD und Misereor für Straßenkinder in Nairobi gehen. Wir danken für ihre Unterstützung, das Kindergarten-Team Sankt Andreas.

### Solibrot Gottesdienst am 29. März 2020



in der Pfarrkirche Sankt Andreas Teistungen  
Beginn 10.15 Uhr  
Im Anschluss Solibrot Verkauf!

#### Solibrotrezept:

- Vollkornbrot
- 500 g Vollkornmehl (Sorte egal)
- 50 g Leinsamen
- 50 g Sesam
- 50 g Kürbiskerne
- 40 g frische Hefe
- 250 ml lauwarmes Wasser
- 2 EL Apfelessig
- 2 TL Salz

Alle Zutaten zu einem zähen Teig verarbeiten. Teig in eine Kastenform geben, in den kalten Backofen geben und 1 Std. bei 200 °C Ober-/Unterhitze backen (ein Schälchen mit Wasser in den Backofen stellen).

## Wehnde

### Mitgliederversammlung der „Waldvereinigung Altwaldbesitzer Wehnde GbR“ für das Jahr 2019

Am Freitag, den 24.01.2020, fand die jährliche Mitgliederversammlung der Waldvereinigung Altwaldbesitzer Wehnde GbR mit Haftungsbeschränkung für das Wirtschaftsjahr 2019 in der Gaststätte Wehnder Warte statt.

Mit schriftlicher Einladung waren 18 Waldparzellenmitglieder fristgerecht benachrichtigt worden.

Der Vorsitzende Ralf Heublein begrüßte die anwesenden 12 Gesellschafter und als Gast unseren Revierförster Herrn Scheffler. Die Versammlung war damit beschlussfähig.

Zu Beginn der Versammlung gedachten die Anwesenden in einer Gedenkminute unseres verstorbenen Ortschronisten und ehemaligen Mitglieds der Waldvereinigung Friedbert Otto.

Nach Verlesen der Tagesordnung und dessen Bestätigung folgte der Rechenschaftsbericht für das Wirtschaftsjahr 2019 für den Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2019 durch unseren Vorsitzenden. Im genannten Zeitraum erfolgte kein kommerzieller Holzeinschlag. Für die Aufarbeitung der vorgesehenen Kleinflächen konnte kein Personal vertraglich gebunden werden. Außerdem wäre bei der jetzigen Preislage für Industrielangholz eine Verlustendabrechnung zu erwarten gewesen.

Mit Brennholzseltstwerbung und 9 von Thüringenforst geförderten Habitatsbäumen hielten sich die Zahlungsein- und -ausgänge für das abgelaufene Jahr ungefähr in Waage.

Nach dem Vortrag zum Kassenbericht von Edda Sieber und dessen Bestätigung durch die Mitglieder wurde der offizielle Teil der Versammlung mit Erläuterungen zum Wirtschafts- und Haushaltsplan 2020 durch unseren Revierförster beendet.

Zum anschließenden geselligen Teil kam ein warmes Essen mit Wildschweinbraten, Klößen/Kartoffeln und Gemüse auf den Tisch. Dafür wieder ein besonderer Dank an die Gaststätte.

**J. Lamkowski**  
Stellv. Vorsitzender der Waldvereinigung

## Veröffentlichung sonstiger Stellen

### Sonn- und Feiertagsgottesdienste Katholische Pfarrgemeinde St. Michael

Ecklingerode - Brehme - Jützenbach - Weißenborn-Lüderode

#### Sa., 07.03.2020

St. Johannes 17.00 Beichtgelegenheit  
St. Johannes 17.30 Vorabendmesse

#### So., 08.03.2020 - Zweiter Fastensonntag

St. Marien 08.30 Heilige Messe  
St. Valentin 10.00 Heilige Messe  
St. Michael 10.00 Heilige Messe  
St. Martin 14.00 Eröffnung des Ewigen Gebets, Gebetsstunde der Kinder und Jugendlichen  
14.30 Stille Anbetung  
15.00 Gebet für die Verstorbenen  
16.00 ökumenische Gebetsstunde  
17.00 Abschlussandacht  
St. Valentin 17.00 Kreuzwegandacht  
St. Marien 18.00 Kreuzwegandacht

#### Sa., 14.03.2020

St. Johannes 17.00 Beichtgelegenheit  
St. Johannes 17.30 Vorabendmesse

#### So., 15.03.2020 - Dritter Fastensonntag

St. Valentin 08.30 Heilige Messe  
St. Marien 10.00 Heilige Messe  
St. Michael 10.00 Heilige Messe  
St. Michael 14.00 Kreuzwegandacht  
St. Valentin 17.00 Kreuzwegandacht  
St. Marien 18.00 Kreuzwegandacht

#### Sa., 21.03.2020

St. Johannes 17.00 Beichtgelegenheit  
St. Johannes 17.30 Vorabendmesse

#### So., 22.03.2020 - Vierter Fastensonntag

St. Marien 08.30 Heilige Messe  
St. Valentin 10.00 Heilige Messe  
St. Michael 10.00 Heilige Messe  
St. Michael 14.00 Kreuzwegandacht  
St. Valentin 17.00 Kreuzwegandacht  
St. Marien 18.00 Kreuzwegandacht

#### Sa., 28.03.2020

St. Johannes 17.00 Beichtgelegenheit  
St. Johannes 17.30 Vorabendmesse

#### So., 29.03.2020 - Fünfter Fastensonntag

St. Marien 08.30 Heilige Messe  
St. Valentin 10.00 Heilige Messe  
St. Michael 10.00 Heilige Messe  
St. Michael 14.00 Kreuzwegandacht  
St. Valentin 17.00 Kreuzwegandacht  
St. Marien 18.00 Kreuzwegandacht

#### Do., 02.04.2020

St. Michael 18.00 Eucharistische Anbetung und Beichtgelegenheit

St. Michael 18.30 Heilige Messe  
St. Marien 18.30 Heilige Messe und Anbetung  
St. Johannes 18.30 Kreuzwegandacht

#### Fr., 03.04.2020 - Herz-Jesu Freitag

St. Valentin 08.30 Heilige Messe  
St. Johannes 09.00 Heilige Messe und Anbetung  
St. Marien 18.00 Kreuzwegandacht  
St. Martin 18.30 Kreuzwegandacht  
St. Michael 17.00 Jugendkreuzweg

#### Sa., 04.04.2020

St. Johannes 17.00 Beichtgelegenheit  
St. Johannes 17.30 Vorabendmesse

#### So., 05.04.2020 - Palmsonntag

St. Valentin 08.30 Heilige Messe  
St. Marien 10.00 Heilige Messe  
St. Michael 10.00 Heilige Messe  
St. Valentin 17.00 Kreuzwegandacht

Bitte die aktuellen Vermeldungen beachten:  
[www.pfarrei-sankt-michael.de](http://www.pfarrei-sankt-michael.de)

### Schadstoffmobil auf Tour

Vom 17. bis 28. März 2020 ist das Schadstoffmobil im Landkreis Eichsfeld zur ersten Sammlung in diesem Jahr unterwegs. Am Fahrzeug können schadstoffhaltige Sonderabfälle kostenfrei abgegeben werden. Wichtig: Angenommen werden nur haushaltsübliche Mengen bis 30 Kilogramm bzw. 30 Liter in dicht verschlossenen Behältnissen. Das bloße Abstellen an den Sammelplätzen ist verboten. So wird vermeiden, dass Kinder mit den Schadstoffen in Berührung kommen oder Substanzen in die Umwelt gelangen. Die jeweiligen Haltepunkte und Annahmezeiten sowie eine Auflistung der Abfälle, die am Mobil entsorgt werden können, sind auf dem Abfallkalender, in der Abfallfibel, in der App „EW Abfallinfo“ und auch im Internet unter [www.eichsfeldwerke.de/entsorgung](http://www.eichsfeldwerke.de/entsorgung) zu finden. Fragen beantwortet die Mitarbeiter der EW Entsorgung gern unter 03605/5120-34.

### Zur neuen Ausgabe der Eichsfelder Heimatzeitschrift

#### Die EHZ erscheint jetzt bereits seit zwei Jahren als Zweimonatsschrift



Das erste Doppelheft des 64. Jahrgangs des traditionsreichen heimatgeschichtlichen Periodikums liegt nun in etwas veränderter farbiger Aufmachung vor. Durch die Unterstützung der beiden großen Geschichtsvereine des Eichsfeldes, dem Verein für Eichsfeldische Heimatkunde e.V. ([www.veh-eichsfeld.de](http://www.veh-eichsfeld.de)) und dem Heimatverein „Goldene Mark“ (Untereichsfeld) e.V. ([www.hv-goldenemark.de](http://www.hv-goldenemark.de)), sowie weiterer Sponsoren, kann die EHZ in diesem Jahr in farbiger Ausführung herausgebracht werden. Die beiden Vereine

sind sehr froh, dass sich die „Eichsfelder Heimatzeitschrift“ noch als eine der wenigen regionalen Zeitschriften im deutschsprachigen Raum mit heimatbezogener inhaltlicher Ausrichtung erscheint und sich des Zuspruchs und der Verbundenheit ihrer Bewohner, der traditionsbewusstesten Eichsfelder, erfreuen kann. Das Jahr beginnt traditionell mit den vor allem bei Lateinern beliebten Chronogrammen, hier auf das Jahr 2020 (MMXX). Wie stets sind die Themen der EHZ breit gefächert. Georg Pfüzenreuter schreibt über „Die Geographische Chartre von den Fürstentum Schwartzburg-Sondershausen von 1783“. Aus Eichsfelder Amtsstuben vor 155 Jahren berichtet Christine Bose. Einen sehr ausführlichen Aufsatz über „Die Dicke Eiche auf dem Zehnsberg“ trägt Dr. Günther Wiegand bei. Prof. Dr. Kurt Porkort schreibt, wie die Wahlhäuser ihr Brunnenwasser veredelten unter dem Titel: „Freude und Ärger über alkoholische Erzeugnisse aus dem Werradorf“. Über die Armenfürsorge in Heiligenstadt von 1816 berichtet Mathias Degenhardt. Guido Osburg weiß zu berichten, dass ein Burgwalder 1866 Bezirksschornsteinfeger von Berlin wurde. An ein Eichsfelder Marienbild in Berlin erinnert Alfons Reetz. Klaus Röhrig schreibt über die Nachhaltigkeit des Papstbesuches 2019 in Etzelsbach. Eine der ersten colorierten Postkarten aus dem Anfang des letzten Jahrhunderts über Arenshausen und den Seeburger See werden als historische Eichsfeldfotos abgedruckt. Unter Eichsfelder Persönlichkeiten stellt Helmut Mecke Schwester Angelina als letzte Missionsschwester der Styler Missionare in Ghana vor. Berichte aus der eichsfeldischen Heimat und den Eichsfelder Vereinen, Buchbesprechungen, Leserbriefe und Mundartbeiträge runden diese Doppelausgabe der Heimatzeitschrift ab, zu der 18 bekannte Eichsfelder Autoren beigetragen haben. Interessenten, die die Heimatzeitschrift kennenlernen möchten, können ein kostenloses Lese-exemplar der aktuellen Ausgabe anfordern bei: Verlag Mecke Druck, Christian-Blank-Straße 3, 37115 Duderstadt oder im Internet unter [www.meckedruck.de/eichsfeld](http://www.meckedruck.de/eichsfeld) Ausführlichere Infos und eine Leseprobe zu dem aktuellen Heft können im Internet <http://www.meckedruck.de/buch1043> abgerufen werden.

### Eichsfeld-Sparkasse kündigt:

#### Betroffene sollten widersprechen

##### Verbraucherzentrale rät zur genauen Prüfung der Prämiensparverträge

- Immer mehr Kunden der Kreissparkasse Eichsfeld beschwerten sich bei der Verbraucherzentrale Thüringen über die Kündigung ihrer Prämiensparverträge.
- Die Kreissparkasse Eichsfeld hatte im Sommer 2019 angekündigt, 1800 Prämiensparverträge zu kündigen.
- Die Verbraucherzentrale empfiehlt Betroffenen, ihre Verträge genau zu überprüfen und der Kündigung unter bestimmten Bedingungen zu widersprechen.

Mehrere Sparkassen in Thüringen haben bereits Hunderte langfristige Prämiensparverträge gekündigt. Darunter ist jetzt auch die Kreissparkasse Eichsfeld.

Die Eichsfeld-Sparkasse behauptet in ihren Kündigungsschreiben von Ende Januar, der Prämiensparvertrag sei von beiden Seiten erfüllt, weil die vereinbarte höchste Prämienstufe erreicht sei. „Auch nach dem BGH-Urteil darf eine Sparkasse nicht jeden Prämiensparvertrag kündigen“, sagt Andreas Behn, Referatsleiter für Finanzen und Versicherungen der Verbraucherzentrale Thüringen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 14. Mai 2019 entschieden, dass Sparkassen langfristige Verträge unter Umständen kündigen dürfen, wenn die versprochenen Prämien gezahlt worden sind (Az. XI ZR 345/18).

Die Verbraucherzentrale rät Betroffenen, ihren Prämiensparvertrag sorgfältig zu prüfen. Wenn im Vertrag eine Prämienstaffel vereinbart war, die die Zahlung der höchsten Prämie für das 15. bis zum 25. Sparjahr vorgesehen hat, kann nach Auffassung der Verbraucherzentrale die Sparkasse diese Verträge nicht kündigen.

Dies ist erst dann möglich, wenn die Sparkasse alle vereinbarten Prämien gezahlt hat. Ist der Sparvertrag befristet, also enthält er eine feste Laufzeit, sei innerhalb der Frist eine ordentliche Kündigung nicht möglich.

„Verbraucher sollten ihre Verträge unbedingt prüfen und der Kündigung schriftlich widersprechen“, rät Andreas Behn. Für den Widerspruch steht ihnen unser Musterbrief unter [www.vzth.de/musterbriefe](http://www.vzth.de/musterbriefe) kostenlos zur Verfügung.

Bei weiteren Fragen zur Kündigung können sich Betroffene direkt an die Beratungsstelle in Heiligenstadt, Göttinger Straße 5, wenden (zentrale Terminvergabe 99085 Erfurt unter Tel. 0361 3461111 bzw. 03631 982219).

##### Weitere Informationen online:

Zu den Kündigungen von Alt-Verträgen und den Argumentationen der Finanzinstitute informiert der Artikel „Sparvertrag gekündigt: Was jetzt wichtig ist“ auf [www.vzth.de](http://www.vzth.de).

### Neue Kurse und Veranstaltungen der ko-ra-le e.V.

#### Themenreihe „Mein Baby und ich“

Verschiedene Referenten berichten über Themen rund um das Babyalter. Wir planen die Veranstaltungen möglichst kostenfrei bzw. auf Spendenbasis durchzuführen.

Montag, 1x pro Monat 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr  
Anmeldung erforderlich!

#### FrauenCafé

Wir laden ein in unser gemütliches „FrauenCafé“: Jede Frau, unabhängig von Alter, Nationalität oder Konfession ist bei uns willkommen. Wir möchten Gelegenheit zum gegenseitigen Kennenlernen geben, um Gespräche zu führen und sich auszutauschen, gemeinsam zu basteln oder kleinere Ausflüge zu machen.

Jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat  
von 10.00 - 12.00 Uhr  
Marianne Krug

#### Rechtsberatung

Erstberatungsgespräche zu allen gängigen Rechtsgebieten in Form einer Rechtsinformation bzw. Rechtsauskunft.

An jedem 2. & 4. Mittwoch / Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr außer in den Ferien  
Anmeldung erforderlich! (03606 - 603673)  
Jens Wagner-Douglas, Rechtsanwalt

#### Kreis- und Mitmachtänze - Nachmittag

In der Vielfalt der alten und neuen Tänze finden wir Begegnung auch mit uns selbst und den anderen. Der Reichtum der Gebärden und Haltungen ermöglicht den Tänzer/innen den Ort der Stille und Lebensfreude in sich zu entdecken, wo Bewusstsein stattfinden kann. Tanz ist auch Sprache, Bewegungssprache des Körpers. Einfache Bewegungsfolgen und Tänze - so bietet dieser Nachmittag ein Erlebnis von Harmonie und Lebensfreude für Menschen jeden Alters.

Bitte mitbringen: leichte Tanzschuhe.  
Samstag 14.00 - 17.00 Uhr  
Termine: 29.02.20, 25.04.20  
Marion Stützer

#### Handarbeitszirkel

Montag 13.30 - 15.00 Uhr  
4x ab 02.03.20  
Monika Dölle • Schneidermeisterin

## ■ Lindenberg Nachrichten

### **Orientierung im Digitalalltag NEU**

Manchmal hilft ein kleiner Tipp, um im Technik bestimmten Alltag, die kleinen Helferlein besser anwenden zu können. Deshalb bieten wir Ihnen an, unsere Erfahrungen im Umgang mit diesen Geräten an Sie weiterzugeben oder gemeinsam Lösungen zu finden. Wir bieten diesen Service zu den Themenbereichen Computer, Laptop, Smartphone, Foto, Software, App's, Hausautomation, Datensparsamkeit und Sicherheit (im Internet). Um die Zeit effektiv nutzen zu können, bitten wir um die Formulierung ihrer Frage möglichst im Voraus (wenn möglich per Mail). Bitte bringen sie zum Termin wenn möglich ihr technisches Gerät und/oder die Bedienungsanleitung (gern auch als elektronisches Dokument) bzw. mindestens einige

Fotos vom Gerät und deren Typenschild mit.

Jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat

17.00 - 19.00 Uhr

nächster Termin: 04.03.20, 18.03.20

Anmeldung erforderlich! (03606 - 603673)

Andreas Jaschke

### **Kochkurse in Kooperation mit GEMÜSEGARTEN**

Die Kurse finden in der **Lehrküche der Biolandgärtnerei in Westhausen, Fumbach 143** statt.

#### **Familienkost**

Viel Zeit zum Kochen bleibt im Familienalltag oft nicht. Mit einfachen, schnellen und vollwertig orientierten Gerichten werden wir der Familienkost wieder neuen Schwung geben.

Samstag, 07.03.20 von 10.00 - 15.00 Uhr

Für alle Kochkurse bitte ich um eine verbindliche Anmeldung. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Informationen und Anmeldung über Nadine Huwe

0151 / 19 49 49 43 oder [info-gemuesegarten@gmx.de](mailto:info-gemuesegarten@gmx.de)

[www.gemuesegarten-eichsfeld.de](http://www.gemuesegarten-eichsfeld.de)

Nadine Huwe • qualitätsgesicherte Ernährungs-Fachkraft

#### **Selbsthilfegruppe „Restless legs Syndrom“**

##### **Rastlose Beine - Ruhelose Nächte**

Diese Treffen dienen dem Informationsaustausch von Betroffenen und Angehörigen, der praktischen Lebenshilfe, sowie der gegenseitigen emotionalen Unterstützung.

Haben Sie Fragen? Wenden Sie sich bitte an uns.

Jeden 1. Donnerstag im Monat um 14.00 Uhr in der ko-ra-le

[info@restless-legs.org](mailto:info@restless-legs.org)

Monika Dölle

#### **Mehr Stolz ihr Frauen**

##### **ein heiteres Programm zum Frauentag 2020**

Ein Blick in die Geschichte und Gegenwart mit frechen und nachdenklichen Texten, Liedern, Theater und mehr

Donnerstag, den 12. März um 19.30 Uhr in der ko-ra-le Heiligenstadt, Auf der Rinne

Freitag, den 13. März um 19.30 Uhr im Alten Rathaus Heiligenstadt, Ratsgasse

#### **Frauen im Austausch NEU**

Wir laden dazu ein, gemütlich zusammensitzen, Kaffee zu trinken und einfach zu erzählen. Es liegt uns am Herzen, dass sich jede Frau in einer lockeren und angenehmen Atmosphäre bei uns wohl und vertraut fühlt. So können wir uns kennenlernen und kurze Zeit dem Alltag entfliehen.

Mittwoch 17.03.

15.00 - 17.00 Uhr

Martina Weiß

#### **Treff syrische Frauen**

Immer montags um 16.00 Uhr ist Treff der syrischen Frauengruppe.

Diese Treffen dienen der Übung der deutschen Sprache, sowie dem Austausch untereinander. Gemeinsam wird gesungen und gebastelt. Die Sprachübungen werden integriert in Themen des Alltags, Jahreszeiten, Feste und Feiern im Jahreslauf und in schönen Liedern. Für die Kinderbetreuung engagieren sich Ehrenamtliche aus dem Helferkreis der Caritas.

Montag von 16.00 - 18.00 Uhr

05.08., 12.08.16.08.

Marianne Krug

# AMTSBLATT

## der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld



mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden  
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,  
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 16

Freitag, den 7. Februar 2020

Nr. 2

### Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

### Amtliche Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

#### Bekanntmachung

**über die Rechnungslegung und Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung der Bürgermeister der Gemeinden Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Teistungen und Wehnde für das Jahr 2017, sowie über die Rechnungslegung und Feststellung der Jahresrechnung des Gemeinschaftsvorsitzenden für das Jahr 2017.**

**Gleichzeitig wird die Feststellung der Jahresrechnung 2016 für die Gemeinde Teistungen bekannt gemacht.**

Die Kämmeri der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld gibt bekannt, dass gemäß § 80 (4) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die festgestellten Jahresrechnungen mit den dazugehörigen Anlagen, sowie den Schlussberichten des Rechnungsprüfungsamtes mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und der Entlastung des Bürgermeisters und des Gemeinschaftsvorsitzenden für das Jahr 2017 in der Zeit vom

**06.03.2020 bis 27.03.2020**

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstr. 17, 37339 Teistungen, Kämmeri, öffentlich ausliegen.

Raabe  
Gemeinschaftsvorsitzender

#### Bekanntmachung der in der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungs- gemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld am 04.07.2019 gefassten Beschlüsse

##### TOP 2:

###### Beschluss-Nr.: 13/2019

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift vom 06.03.2019

###### Abstimmung über den Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 06.03.2019.

###### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 9  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 9

##### TOP 3.:

###### Beschluss-Nr.: 14/2019

Beschluss - Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Errichtung einer Zentralen Vergabestelle

###### Abstimmung über den Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung der VG Lindenberg/Eichsfeld stimmt dem Abschluss einer „Zweckvereinbarung über die Errichtung einer zentralen Vergabestelle“ zu.

Der vorliegende Entwurf der Vereinbarung zwischen den benannten Verwaltungsgemeinschaften und dem Landkreis wird ohne mit folgenden Änderungen bestätigt.

###### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 17  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 1

gez. Raabe  
Gemeinschaftsvorsitzender

#### Brehme

#### Hauptsatzung der Gemeinde Brehme

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), hat der Gemeinderat der Gemeinde Brehme in der Sitzung am 19.12.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

##### § 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Brehme“.

##### § 2

###### Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt im silbernen, durch einen blauen Wellenbalken geteilten Schild oben eine rote gestürzte Spitze, die mit einem silbernen, sechspeichigem Rad belegt ist, unten eine rote Spitze, die mit einem silbernen Eichenblatt belegt ist.

(2) Die Farben der Gemeinde sind weiß-blau. Die Flagge zeigt, dass das Gemeindewappen auf einem längs geteilten Tuch in den Farben weiß-blau.

(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschriftung im oberen Halbbogen „Thüringen“, im unteren Halbbogen „Gemeinde Brehme“ und zeigt im Abdruck das Wappen der Gemeinde.

(4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung des Gemeinderates oder des Bürgermeisters zulässig.

##### § 3

###### Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

##### § 4

###### Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der

Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete, Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

## § 5

### Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

## § 6

### Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

- a) Vollzug der Ortssatzungen,
- b) Die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z.B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltmäßigen Ermächtigung,
- c) Der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs-, Dienstleistungsverträge; Straßenbau-kosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuch-rechtliche Erklärungen, Kündigungen, Wohnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 2.500,00 €, einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen.
- d) Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 5.000,00 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde 2.500,00 € nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Gemeinde oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse,
- e) Die Niederschlagung bis zu einem Betrag von 1.000,00 €, der Erlass bis zu einem Betrag von 500,00 € oder die Stundung uneinbringlicher Steuern bis zu einem Betrag von 25.000,00 €, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 500,00 € sowie die Stundung von Zahlungsansprüchen bis zu einem Betrag von 2.000,00 € auf die Dauer von 7 - 12 Monaten, bis zu 1.000,00 € auf die Dauer von bis zu 6 Monaten.
- f) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltsatzung festgelegten Höchstbetrages,
- g) Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zu Höhe von 2.500,00 € und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 1.500,00 € jeweils im Einzelfall. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.
- h) Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall 500,00 € nicht übersteigen.

## § 7

### Beigeordnete

(1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

## § 8

### Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

(2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der

Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.

## § 9

### Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre oder mindestens 4 Wahlperioden ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
- Beigeordnete oder Beigeordnete = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordnete,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## § 10

### Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld von 25,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstausschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung von 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer gewährt. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Ehrenamt maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1 bis 3) entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 16,00 €, jedoch entsprechend den Gesetzen zur Europawahl, Bundestagswahl, Landtagswahl und Kommunalwahl in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) der ehrenamtliche Bürgermeister      | 1050,00 €/Monat, |
| b) der ehrenamtliche Erste Beigeordnete | 262,50 €/Monat.  |

## § 11

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt im Allgemeinen durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld“ oder ausnahmsweise durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte im Gemeindegebiet.

(2) Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(3) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

- a) Schaukasten Gemeindeverwaltung und/oder
- b) Schaukasten Ortsmitte - bei der Kirche

(4) Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(5) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

- a) Schaukasten Gemeindeverwaltung und/oder
- b) Schaukasten Ortsmitte - bei der Kirche

(6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(7) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

## § 12

### Sprachform, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend am 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.08.2014 und die 1. Änderungssatzung vom 15.02.2019 außer Kraft.

Brehme, 22.01.2020  
gez. Tasch  
Bürgermeister

Siegel

## Geschäftsordnung

### für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Brehme

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Gemeinderat der Gemeinde Brehme in der Sitzung am 19:12:2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### § 1 Einberufung des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.

(2) Der Bürgermeister lädt die Gemeinderatsmitglieder und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Der Einladung an die zu ladenden Personen sollen die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beigefügt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

(3) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(4) Die in Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.

(5) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Gemeinderat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung, ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(7) Eine Verletzung von Form oder Frist der Einladung eines Gemeinderatsmitglieds oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Gemeinderatsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

#### § 2 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Gemeinderatsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Gemeinderat ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro im Einzelfall verhängen.

(2) Ein Gemeinderatsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Gemeinderatsmitglied eigenhändig eintragen muss.

(4) Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Gemeinderat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro verhängen.

#### § 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlern;
- Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen, z. B. wegen der Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse eines Beteiligten;
- Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, z. B. wenn die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Anbieters erörtert werden;
- Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint;
- vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen oder
- vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen.

(3) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats. Einzelne Gemeinderatsmitglieder können verlangen, dass ihr Redebeitrag nicht aufgezeichnet wird. Für Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift wird auf § 14 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung verwiesen.

#### § 4 Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.

(2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Das Recht einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung besteht nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Die in Abs. 2 S. 1, 2 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.

(4) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann um weitere Gegenstände nur erweitert werden, wenn

1. diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
2. bei Dringlichkeit der Angelegenheit der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann.

(5) Der Gemeinderat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Für die Behandlung dieser Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 11 dieser Geschäftsordnung. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

#### § 5 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse des Gemeinderats werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest, indem er prüft, ob sämtliche Mitglieder und nach der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wenn der Gemeinderat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

(2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für den behandelten Gegenstand, geht der Vorsitzende zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

(3) Wird der Gemeinderat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderats von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Gemeinderatsmitglieder anstelle des Gemeinderats.

### § 6 Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Gemeinderats selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Muss der Betroffene annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Gemeinderat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Gemeinderats oder ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

### § 7 Vorlagen

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

(2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Vorlagen in der Gemeinderatssitzung erläutert. Der Gemeinderat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

### § 8 Anträge

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Gemeinderat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Gemeinderat als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Gemeinderatsmitglied. Von mehreren Gemeinderatsmitgliedern und / oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll vom Antragsteller vorgetragen und begründet werden.

(2) Anträge, die vom Gemeinderat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller / derselben antragstellenden Fraktion frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

(3) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

### § 9 Anfragen

(1) Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten können von den Fraktionen und auch von einzelnen Gemeinderatsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und müssen bis zur Hauptausschusssitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen: Das Fragerecht erstreckt sich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters.

(2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Gemeinderatsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

(3) Anfragen werden vom Bürgermeister, einem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.

(4) Erst in der Sitzung gestellte Anfragen können nur dann zugelassen werden, wenn der Gemeinderat die Dringlichkeit mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Sie sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden sie in der nächsten Gemeinderatssitzung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.

### § 10 Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung

(1) Als Gemeinderatsvorsitzender leitet der Bürgermeister, die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Bürgermeister verhindert, führt den Vorsitz im Gemeinderat sein Stellvertreter.

(2) Jedes Gemeinderatsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Gemeinderatsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als 15 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 10 Minuten sprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.

(4) Jedes Gemeinderatsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

### § 11 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

1. Änderung der Tagesordnung,
2. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
3. Schließung der Sitzung,
4. Unterbrechung der Sitzung,
5. Vertagung,
6. Verweisung an einen Ausschuss,
7. Schluss der Aussprache,
8. Schluss der Rednerliste,
9. Begrenzung der Zahl der Redner,
10. Begrenzung der Dauer der Redezeit,
11. Begrenzung der Aussprache,
12. zur Sache.

Über Anträge zur Geschäftsordnung beschließt der Gemeinderat sofort mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Gemeinderatsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes Gemeinderatsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

### § 12 Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen)

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Antrags zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Bei Beschlüssen stellt der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (4) Beschlüsse des Gemeinderats werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmhaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmhaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.
- (6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Gemeinderat beschließt.
- (7) Der Gemeinderat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.
- (8) Bei geheimer Beschlussfassung und Wahlen durch Stimmzettel sind Stimmzettel ungültig, wenn sie leer sind, Zusätze enthalten oder den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Die Stimmzettel werden von je einem Gemeinderatsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.
- (9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Gemeinderat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (10) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.
- (11) Die Bestimmungen der Absätze 9 und 10 gelten für alle Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.
- (12) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Gemeinderat beschließt.

### § 13 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Gemeinderat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Gemeinderatsmitglied mit Zustimmung des Gemeinderats von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Gemeinderatsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Gemeinderatsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten

neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Gemeinderat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Gemeinderatsmitglied schriftlich mitzuteilen.

- (5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (6) Entsteht im Gemeinderat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

### § 14 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Gemeinderats fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die der abwesenden Mitglieder des Gemeinderats unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung der Niederschrift durch den Gemeinderat alsbald zu löschen. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Gemeinderats aufbewahrt werden.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Gemeinderats zu genehmigen.
- (5) Die Mitglieder des Gemeinderats können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der Niederschriften über öffentliche Sitzungen erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Gemeindeverwaltung steht allen Bürgern frei. Abschriften von Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden an alle Mitglieder des Gemeinderats übersandt.

### § 15 Behandlung der Beschlüsse

- (1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse wird unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.
- (2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderats oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Gemeinderat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Gemeinderat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

### § 16 Fraktionen

- (1) Gemeinderatsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die Fraktion muss mindestens aus zwei Gemeinderatsmitgliedern bestehen und jedes Gemeinderatsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.
- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Gemeinderat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

### § 17 Zuständigkeit des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.
- (2) Für nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten ist allein der Gemeinderat zuständig:
  1. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung oder sonstigen staatlichen Zustimmung bedarf;
  2. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen;
  3. der Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats;
  4. die Beschlussfassung über Gebiets- oder Bestandsänderungen der Gemeinde;
  5. die Beschlussfassung über den Abschluss von Tarifverträgen;
  6. die Ernennung zum Ehrenbürger und anderer Ehrungen der Gemeinde;
  7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, das Haushaltssicherungskonzept und die Entscheidung über das Stellen eines Antrags nach § 87 Abs. 3 ThürKO (Übertragung von eigenen Aufgaben auf den Landkreis);

8. die Beschlussfassung über den Finanzplan nach § 62 ThürKO oder den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan;
9. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung;
10. die Beschlussfassung über die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde oder solcher Unternehmen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist;
11. die Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Gemeinde und über die Beteiligung an Unternehmen;
12. die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der Prüfung, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung des Abschlussprüfers;
13. die Veräußerung von Gemeindevermögen, soweit diese nicht nach Art und Umfang eine laufende Angelegenheit ist;
14. die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne, Sonderfällungen und periodischen Betriebspläne im Kommunalwald;
15. die Bestellung von Vertretern der Gemeinde in Aufsichts- und Verwaltungsräten sowie
16. sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes der Gemeinderat entscheidet.

Diese Angelegenheiten können weder einem beschließenden Ausschuss noch dem Bürgermeister zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Der Gemeinderat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit diese nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- oder Grundstücks- und Bauausschusses (§ 19 dieser Geschäftsordnung) oder des Bürgermeisters (§ 20 dieser Geschäftsordnung) fallen;
2. die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen oder Arbeitsgemeinschaften i. S. d. Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGa), die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie
3. allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht

#### § 18 Ausschüsse des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 19 dieser Geschäftsordnung näher genannten vorbereitenden und beschließenden Ausschüsse.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.

(3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse bleibt die Zugehörigkeit des Bürgermeisters oder des ihn nach Absatz 2 Satz 2 vertretenen Beigeordneten zu einer Fraktion, Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt.

(4) Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren nach Hare/Niemeyer verteilt.

Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Gemeinderat erlangt wurde. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.

(5) Für den Fall, dass die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder übersteigt, kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Gemeinderatsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(6) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Gemeinderat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Gemeinderatsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

(7) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(8) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist gleichzeitig deren Reihenfolge festzulegen. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden. Den Vorsitz im Hauptausschuss hat der Bürgermeister inne. Im Falle seiner Verhinderung führt sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat, den Vorsitz. Aus seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses kann der Bürgermeister nicht abberufen werden; gleiches gilt im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters für seinen Stellvertreter.

(9) Die Sitzungen vorbereitender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 1 bis 15 dieser Geschäftsordnung insbesondere zur Einberufung, zur Teilnahmepflicht, zur Öffentlichkeit, zur Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur persönlichen Beteiligung, zur Sitzungsleitung, zur Abstimmung und zur Niederschrift entsprechende Anwendung.

(10) Mitglieder des Gemeinderats, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung.

#### § 19 Bildung der Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet folgende beschließenden Ausschüsse:

1. den **Hauptausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister und 5 weiteren Gemeinderatsmitgliedern (als beratender Ausschuss),
2. den **Bauausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister und 5 weiteren Gemeinderatsmitgliedern sowie 5 sachkundigen Bürgern (als beratender Ausschuss)
3. den **Ausschuss für Kultur, Sport, und Soziales**, bestehend aus dem Bürgermeister und 5 weiteren Gemeinderatsmitgliedern sowie 5 sachkundigen Bürgern (als beratender Ausschuss)

(2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

1. **Hauptausschuss:**

- Vorbereitung der Sitzung des Gemeinderats; Koordination der Arbeit aller Ausschüsse; Finanzangelegenheiten der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung (einschließlich der Angelegenheiten des Fremdenverkehrs) ohne Bauangelegenheiten, Dorfentwicklung, Feuerwehr und Sicherheit

2. **Bauausschuss:**

- Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde; Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugebieten, Straßengrundabtretungen; Erschließungsbeiträge und Kommunalabgaben; Belange des Kommunalwaldes und der Feldflur; Flurneuordnung, Dorferneuerung, Hochwasserschutz, ländlicher Wegebau, ländliche Entwicklung, Gemarkungsbereinigung

3. **Ausschuss für Kultur, Soziales und Vereine:**

- Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der örtlichen Vereine, der Erwachsenenbildung und der Jugendpflege, Jubiläen, Veranstaltungen, Kinder- und Jugendbetreuung sowie deren Einrichtungen im Ort; Seniorenbetreuung

(3) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereichs nicht anstelle des Gemeinderats endgültig gemäß § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorbereitend tätig. In dieser vorbereitenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Gemeinderat vorbereiten und dem Gemeinderat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

#### § 20 Zuständigkeit des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und der Ausschüsse.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde (§ 3 ThürKO);
3. alle personalrechtlichen Entscheidungen, mit Ausnahme der in § 17 Abs. 3 Nr. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung genannten Maßnahmen, für die er der Zustimmung des Gemeinderats bedarf.

Hierzu zählen insbesondere

die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Beschäftigten (Arbeiter und Angestellte), deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist.

4. die ihm im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderats mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.

(3) Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Absatz 2 Nr. 1) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Ortssatzungen;
2. die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung;

3. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 2.500,00 Euro, einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen und einer Vertragslaufzeit von maximal ..... Jahren;
4. der Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 5.000,00 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde 2.500,00 Euro nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Gemeinde oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse;
5. des Weiteren
  - die Niederschlagung bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro;
  - der Erlass bis zu einem Betrag von 500,00 Euro;
  - die Stundung uneinbringlicher Steuern bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro;
  - Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 500,00 Euro;
  - die Stundung von Zahlungsansprüchen bis zu einem Betrag von 2.000,00 Euro auf die Dauer bis sieben bis zwölf Monaten; bis zu 1.000,00 € auf die Dauer von bis zu sechs Monaten
6. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages,
7. die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500,00 Euro und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 1.500,00 Euro jeweils im Einzelfall. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen;
8. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall 500,00 Euro nicht übersteigen.

<b>§ 1</b>	Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im
	<b>Verwaltungshaushalt</b>
	<b>in den Einnahmen und Ausgaben mit 672.700 €</b>
	<b>und im Vermögenshaushalt</b>
	<b>in den Einnahmen und Ausgaben mit 297.300 €</b>
	ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
2. **Gewerbesteuer** 400 v.H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 112.116 € festgesetzt.

**§ 6**

Als Anlage gilt der Stellenplan.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Ferna, den 25.02.2020  
 Gemeinde Ferna  
 gez.  
 Oberkersch  
 Bürgermeister (Siegel)

**Sonstige amtliche Bekanntmachungen**

**Bekanntmachung und Auslegungshinweis**



**zur Haushaltssatzung 2020 des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ Teistungen**

Mit Beschluss Nr. 03/2020 vom 04.02.2020 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan und deren Anlagen für das Jahr 2020 beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises vorgelegt.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 11.02.2020 die Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ gewürdigt. Da die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile beinhaltet, wurde sie zur Kenntnis genommen. Der Wirtschaftsplan 2020 liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

**18. Februar 2020 bis 21. März 2020**

in der Geschäftsstelle des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen - Zimmer 209 - zu den Geschäftszeiten öffentlich aus.

Der Wirtschaftsplan 2020 kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres während der allgemeinen Sprechzeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag, Mittwoch von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr) in der Geschäftsstelle des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ Teistungen, Hauptstraße 17 - Zimmer-Nr. 209 - eingesehen werden.

Teistungen, 12. Februar 2020  
 gez. Schotte  
 Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Brehme, den 20.12.2019  
 Tasch  
 Bürgermeister

**Ferna**

**Gemeinde Ferna**

**I. Haushaltssatzung der Gemeinde Ferna für das Haushaltsjahr 2020**  
**II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk**

1. Mit Beschluss vom 18.02.2020, Nr. 02/2020, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ferna die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 24.02.2020 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 bestätigt.

**III. Auslegungshinweis**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

**06.03.2020 bis zum 27.03.2020**

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

**Haushaltssatzung der Gemeinde Ferna für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. 429, 433) erlässt die Gemeinde Ferna folgende Haushaltssatzung:

**HAUSHALTSSATZUNG**

**des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“,  
Sitz 37339 Teistungen für das Wirtschaftsjahr 2020**

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), i.V.m. § 55 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 13 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642) erlässt der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt:

<b>1. im Erfolgsplan</b>	
die Erträge	<b>924.608,00 €</b>
die Aufwendungen	<b>947.460,00 €</b>
<b>2. im Vermögensplan</b>	
die Einnahmen	<b>618.982,00 €</b>
die Ausgaben	<b>618.982,00 €</b>

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **83.000,00 €** festgesetzt.

**§ 5**

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Teistungen, den 12. Februar 2020  
gez. Schotte  
Verbandsvorsitzender - Siegel -

**Informationen des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
werte Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ hat in der gemeinsamen Sitzung der Verbandsversammlung am 10.12.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss-Nr. 07/2019**  
Bestätigung der Niederschrift der gemeinsamen Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes und des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ vom 28.08.2019

**Beschluss-Nr. 08/2019**  
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020

**Beschluss-Nr. 09/2019**  
Prüfung Jahresabschluss zum 31.12.2019

gez. Dipl.-Ing. (FH) Heiko Tasch  
Werkleiter

**Informationen des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
werte Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ hat in der gemeinsamen Sitzung der Verbandsversammlung am 04.02.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss-Nr. 01/2020**  
Bestätigung der Niederschrift der gemeinsamen Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes und des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ vom 10.12.2019

**Beschluss-Nr. 02/2020**  
Teilaufhebung Beschluss Nr. 08/2019 Haushaltssatzung 2020 vom 10.12.2020

**Beschluss-Nr. 03/2020**  
Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020

gez. Dipl.-Ing. (FH) Heiko Tasch  
Werkleiter

**Bekanntmachung  
und Auslegungshinweis**



**zur Haushaltssatzung 2020  
des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“**

Mit Beschluss Nr. 04/2020 vom 04.02.2020 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan und deren Anlagen für das Jahr 2020 beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises vorgelegt.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 11.02.2020 die Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ gewürdigt und die Kreditaufnahme in Höhe von 190.000,00 € genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2020 liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom **18. Februar 2020 bis 20. März 2020**

in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen - Zimmer 209 - zu den Geschäftszeiten öffentlich aus.

Der Wirtschaftsplan 2020 kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres während der allgemeinen Sprechzeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag, Mittwoch von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Donnerstag von 13.00 Uhr - 17.30 Uhr) in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ Teistungen, Hauptstraße 17 - Zimmer-Nr. 209 - eingesehen werden.

Teistungen, 12. Februar 2020  
gez. Schotte  
Verbandsvorsitzender - Siegel -

**HAUSHALTSSATZUNG**

**des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“,  
Sitz 37339 Teistungen für das Wirtschaftsjahr 2020**

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), i.V.m. § 55 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433 und des § 13 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642) erlässt der Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt:

<b>1. im Erfolgsplan</b>	
die Erträge	<b>1.616.310,00 €</b>
die Aufwendungen	<b>1.289.940,00 €</b>
<b>2. im Vermögensplan</b>	
die Einnahmen	<b>1.729.593,00 €</b>
die Ausgaben	<b>1.729.593,00 €</b>

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf **190.000,00 €** festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **150.000,00 €** festgesetzt.

**§ 5**

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Teistungen, 12. Februar 2020  
gez. Schotte  
Verbandsvorsitzender - Siegel -

## Informationen des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“

Sehr geehrte Damen und Herren,  
werte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ hat in der gemeinsamen Sitzung der Verbandsversammlung am 10.12.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss-Nr. 13/2019

Bestätigung der Niederschrift der gemeinsamen Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes und des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ vom 28.08.2019

### Beschluss-Nr. 14/2019

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020

### Beschluss-Nr. 15/2019

Prüfung Jahresabschluss zum 31.12.2019

### Beschluss-Nr. 16/2019

Aufhebung Beschluss Nr. 06/2019 Verwaltungskostensatzung mit Kostenverzeichnis des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ vom 28.08.2019

gez. Dipl.-Ing. (FH) Heiko Tasch  
Werkleiter

## Informationen des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“

Sehr geehrte Damen und Herren,  
werte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ hat in der gemeinsamen Sitzung der Verbandsversammlung am 04.02.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss-Nr. 01/2020

Bestätigung der Niederschrift der gemeinsamen Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes und des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ vom 10.12.2019

### Beschluss-Nr. 02/2020

Auftragsvergabe für die Baumaßnahme Ortsentwässerung Hundeshagen „Kiel“ an die Firma KREBS - Tiefbau & Straßenbau GmbH, Siemero-  
de

### Beschluss-Nr. 03/2020

Teilaufhebung Beschluss Nr. 14/2019 Haushaltssatzung 2020 vom 10.12.2020

### Beschluss-Nr. 04/2020

Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020

gez. Dipl.-Ing. (FH) Heiko Tasch  
Werkleiter

## Thüringer Staatsanzeiger

### Thüringer Verordnung zur Digitalen Neubekanntmachung der Grenzen des bestehenden Wasserschutzgebietes „Ecklingerode-Sonnenstein“ in der Stadt Leinefelde-Worbis und in den Gemeinden Ecklingerode, Sonnenstein, Brehme und Wehnde (Thüringer Wasserschutzgebietsverordnung Ecklingerode-Sonnenstein - VO WSG Ecklingerode-Sonnenstein) vom 16. April 2019

Aufgrund der §§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 106 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. S. 2254) geändert worden ist, und der §§ 28 Abs. 1, 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, 117 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie 130 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) geändert worden ist, verordnet das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz:

#### Artikel 1

(1) Für das bestehende Wasserschutzgebiet „Ecklingerode-Sonnenstein“ der Wassergewinnungsanlagen

„Hy Bischofferode 8/1976“	(TK 25 4428, WGA-Nr. 1),
„Hy Bischofferode 5/1976“	(TK 25 4428, WGA-Nr. 2),
„Hy Bischofferode 6/1976“	(TK 25 4428, WGA-Nr. 3),
„Quelle Weißenborn“	(TK 25 4428, WGA-Nr. 4),
„Hy Ecklingerode 1E/2014“	(TK 25 4527, VVGA-Nr. 10),

„Hy Bischofferode 16/1961“	(TK 25 4527, WGA-Nr. 2) und
„Hy Bischofferode 15/1961“	(TK 25 4527, WGA-Nr. 3)

werden die dem in Absatz 2 aufgeführten Festsetzungsbeschluss zugrunde liegenden Karten, auf denen die Schutzzongrenzen dargestellt sind, soweit die Schutzzonen II und III betroffen sind, durch die in Absatz 3 aufgeführten aktuellen Karten in digitaler Form ersetzt. Diese werden bei den in Artikel 2 Absatz 1 und 2 genannten Stellen in digitaler Form als PDF-Dateien auf einem digitalen Speichermedium und als Ausdruck dieser PDF-Dateien niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die PDF-Dateien auf dem digitalen Speichermedium sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Das Wasserschutzgebiet für die in Absatz 1 genannten Wassergewinnungsanlagen wurde durch Beschluss des Kreistages Worbis über die „Festlegung von Schutzgebieten für die Entnahme von Wasser aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung auf dem Territorium des Kreises Worbis“ vom 30. Oktober 1985, Nr. 50-XI/85, der zuletzt durch Verordnung vom 27. April 2018 (ThürStAnz Nr. 26/2018 S. 758) geändert worden ist, unter Ziffer „6. Trinkwassergewinnungsanlagen im Kreis Worbis“ unter den Bezeichnungen „60. VEB Kaliwerk Bischofferode 1.36. Bbr. Hy Bischofferode 6/76“, „60. VEB Kaliwerk Bischofferode 1.34. Bbr. Hy Bischofferode 4/76“, „60. VEB Kaliwerk Bischofferode 1.35. Bbr. Hy Bischofferode 5/76“, „48. Weißenborn/Lüderode 5.1 Qu VWeißenborn“, „16. Ecklingerode 1.1 Bbr. Ecklingerode 1/72, „60. VEB Kaliwerk Bischofferode 1.16 Bbr. Hy Bischofferode 16/61“ und „60. VEB Kaliwerk Bischofferode 1.15 Bbr. Hy Bischofferode 15/61“ festgesetzt.

(3) Die aktuellen Karten auf der Grundlage der Digitalen Topographischen Karte (DTK-ATKIS) und der Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) setzen sich zusammen aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und einer Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 000. Die Übersichtskarte besteht aus den Kartenblättern 1 bis 3. Die Liegenschaftskarte besteht aus den in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgelisteten Kartenblättern 1 bis 32.

Für den genauen Verlauf der Schutzzongrenzen ist die Liegenschaftskarte maßgeblich.

(4) In der Übersichtskarte sind die Schutzzongrenzen mit durchgezogenen schwarzen Linien dargestellt. In der Liegenschaftskarte sind die Schutzzongrenzen mit durchgezogenen schwarzen Linien mit durchbrochener grauer Bänderung dargestellt. Die Markierung „W I“ zeigt die Schutzzonen I, die Markierung „W II“ zeigt die Schutzzonen II und die Markierung „W III“ zeigt die Schutzzone III. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist jeweils die Außenkante der durchgezogenen schwarzen Linien.

(5) Das von dieser Verordnung betroffene Wasserschutzgebiet befindet sich in den Gemarkungen Kirchohmfeld und Wintzingerode der Stadt Leinefelde-Worbis, den Gemarkungen Brehme, Ecklingerode und Wehnde der gleichnamigen Gemeinden sowie den Gemarkungen Bockelhagen, Gerode, Holungen, Jützenbach, Lüderode, Weißenborn und Zwinge der Gemeinde Sonnenstein im Landkreis Eichsfeld.

(6) Veränderungen der Topographie, der Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

#### Artikel 2

(1) Die Niederlegung und archivmäßige Verwahrung erfolgt beim:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
Obere Wasserbehörde  
Harry-Graf-Kessler-Straße 1  
99423 Weimar

Die PDF-Dateien auf dem digitalen Speichermedium und die ausgedruckten Karten können dort werktags

Montag bis Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie während der sonstigen Dienststunden nach Vereinbarung von jedermann kostenlos eingesehen werden. Die PDF-Dateien werden auch auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zur Ansicht bereitgestellt.

(2) Ferner erfolgt die Niederlegung und archivmäßige Verwahrung beim:

Landkreis Eichsfeld  
Umweltamt / Untere Wasserbehörde  
Leinegasse 11  
37308 Heilbad Heiligenstadt

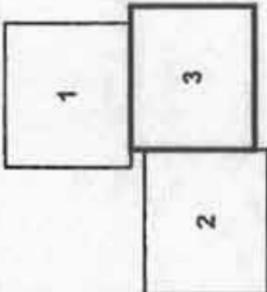
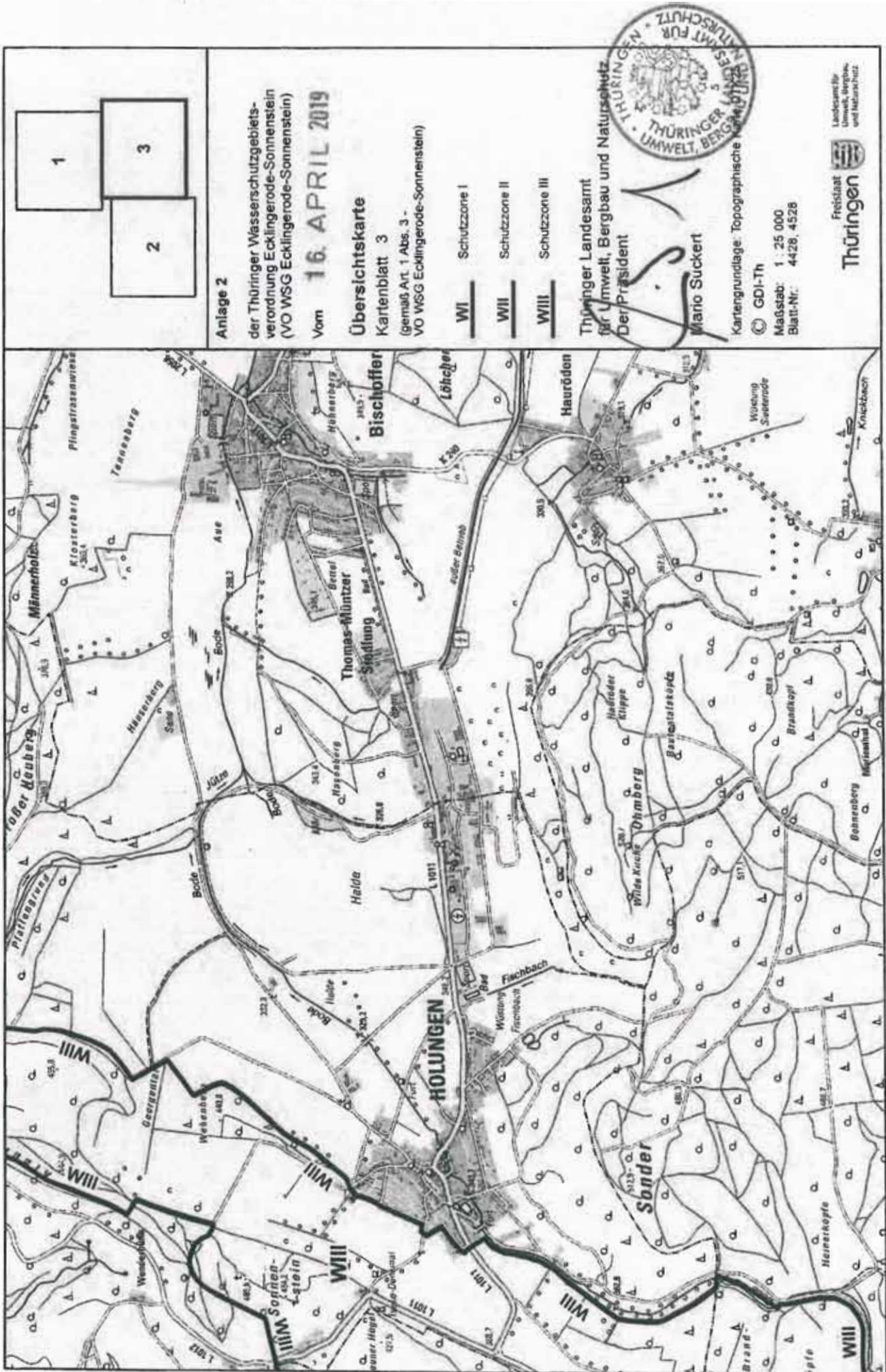
Die PDF-Dateien auf dem digitalen Speichermedium und die ausgedruckten Karten können dort während der jeweiligen Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

(3) Ein Ausdruck der Übersichtskarte ist als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

#### Artikel 3

Die mit dem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Beschluss festgesetzten Verbote und Nutzungsbeschränkungen bleiben unberührt.





Anlage 2  
der Thüringer Wasserschutzgebiets-  
verordnung Ecklingerode-Sonnenstein  
(VO WSG Ecklingerode-Sonnenstein)  
Vom **16. APRIL 2019**

**Übersichtskarte**  
Kartenblatt 3  
(gemäß Art. 1 Abs. 3 -  
VO WSG Ecklingerode-Sonnenstein)

- WI** Schutzzone I
- WII** Schutzzone II
- WIIL** Schutzzone III

Thüringer Landesamt  
für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
Der Präsident  
*Mano Suckert*



Kartengrundlage: Topographische Karte 5205  
© GDI-Th  
Maßstab: 1:25 000  
Blatt-Nr.: 4426, 4528



Landesamt für  
Umwelt, Bergbau  
und Naturschutz

